



KA Brodersdorf
05/07/2023
Anlage TOP 7

Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Brodersdorf

§ 1 - Allgemeines

- (1) Alle Einrichtungen im Gemeindezentrum Brodersdorf stehen in gemeindlichem Eigentum.
- (2) Sie werden den Nutzern zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen. Die Gemeinde hat bei der Nutzung stets Vorrang.
- (3) Die Einrichtungen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln.
- (4) Während der Veranstaltungen liegt das Hausrecht bei den verantwortlichen Veranstaltern.
- (5) In allen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 2 - Nutzung durch gemeindliche Gruppen

- (1) Die Räume des Gemeindezentrums werden durch folgende Gruppen genutzt: Jugendkreis, Feuerwehr, Häkelbündelclub, Skatfreunde, Sparklub, Parteien und Wählergemeinschaften und deren Fraktionen sowie Interessensgemeinschaften, sofern ihre Veranstaltungen allen Einwohnern öffentlich zugänglich sind.
- (2) Die Termine für die Nutzung hat jeder Nutzer in den im Flur vorhandenen Kalender unter Angabe des Raumes und des Ansprechpartners einzutragen.
- (3) Der Besitzer des Schlüssels hat dafür Sorge zu tragen, dass die Außentüren verschlossen werden und keine Unbefugten eindringen können.
- (4) Die Räume sind besenrein zu verlassen, Türen und Fenster sind zu verschließen, Wasser, Licht und E-Geräte sind abzustellen. Benutztes Geschirr ist zu reinigen und wieder in die dafür vorgesehenen Schränke einzuordnen.
- (5) Das Aufheizen der Räume und das Abstellen der Heizkörper übernimmt der Nutzer.
- (6) Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist Musik nur in Zimmerlautstärke zulässig.
- (7) Die Ausfahrwege der Feuerwehr sind stets frei zu halten.

§ 3 – Nutzung durch Dritte

- (1) Die Genehmigung zur Überlassung der Räume an Einwohner der Gemeinde als Dritte für private Anlässe obliegt der Gemeinde durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (2) Der Dritte als Mieter hat die Regeln unter § 2 zu befolgen. Er haftet für alle von ihm verursachten Schäden und Mängel; er hat solche umgehend der Gemeinde (Bürgermeister / Bürgermeisterin / Vertreter) anzuzeigen.
- (3) Der Schlüssel wird rechtzeitig vom Vertreter der Gemeinde gegen eine Kautions gemäß §4 übergeben.
- (4) Veranstaltungen in der Woche sind spätestens um 24 Uhr zu beenden. Musik darf grundsätzlich nur in Zimmerlautstärke gespielt werden. Das An- und Abfahren von Fahrzeugen muss leise geschehen.

§ 4 - Nutzungsgebühren

- (1) Die in § 2 genannten Gruppen müssen keine Nutzungsgebühr entrichten.
- (2) Für Nutzung durch Dritte gemäß § 3 wird eine Gebühr von € 80,00 für alle Räume und Nebenräume erhoben. Für Kurzzeitznutzung einzelner oder mehrerer Räume kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin eine ermäßigte Gebühr nach seinem Ermessen verlangen. Die Gebühr ist vor Nutzung an die Amtskasse des Amtes Probstei, Konto-Nr. 80.001.837 bei der Fördesparkasse (BLZ 210 501 70) zu überweisen.
- (3) Die Kautions, die gemäß §3 bei der Übergabe des Schlüssels zu entrichten ist, beträgt € 50,00 in bar. Die Kautions wird bei Rückgabe des Schlüssels und mängelfreier Abnahme der Räume zurückerstattet.
- (4) Die Gebühr für den Verleih von Inventar (Stühle, Tische, Geschirr, Discolicht) beträgt je € 10,00. Der Ausleiher haftet für alle an den ausgeliehenen Gegenständen entstandenen Schäden.

§ 5 - Jugendschutz

Der Genuss von alkoholischen Getränken ist. Jugendlichen unter 18 Jahren im Gemeindehaus untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 6 - Besonderheiten

- (1) Der vordere Eingang (zur Straße) ist dem Mieter im Obergeschoss vorbehalten.
- (2) Informationen über Veranstaltungen der Gemeinde oder der in § 2 und § 3 genannten Gruppen kann der Mieter dem Terminkalender entnehmen.
- (3) Alle Nutzer haben die Haus- und Benutzungsordnung anzuerkennen, Eine Nichtbeachtung kann zukünftige Nutzungen ausschließen. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (4) In der Küche steht für Notfälle ein Telefon für die Anwahl von Notrufnummern bereit.

Brodersdorf, den September 2008

Heike Mews
Bürgermeisterin